Anlage: Hintergründe zur Erziehungspartnerschaft

1. Begriff der Erziehungspartnerschaft im schulischen und außerschulischen Bereich

Der Begriff Erziehungspartnerschaft beschreibt **im schulischen Bereich** die verbindliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus[1] und Schule mit dem gemeinsamen Ziel, die Entwicklung und das Lernen von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu fördern. In einem erweiterten Verständnis wirken an der Bildung und Erziehung neben Schule und Elternhaus weitere Akteure mit. Das sind z. B. die Kinder- und Jugendhilfe, die Familienförderung, die Kommunalverwaltungen, die Bildungsbüros der Bildungsregionen, Vereine, Initiativen im Wohnquartier etc.

Auch **in der Kinder- und Jugendhilfe** gibt es das Ideal der Erziehungspartnerschaft, dort zwischen dem Elternhaus und den Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei geht es um die Unterstützung, Förderung und Stärkung von Eltern bei und in der Erziehung. Nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit setzt die Erziehungspartnerschaft in der Kinder- und Jugendhilfe an den Bedürfnissen von Erziehungsberechtigten und dem Wohl des Kindes an. Die Ausgestaltung richtet sich nach den konkreten Unterstützungs-, Förder- und Stärkungsbedarfen und zielt auf einen kontinuierlichen Ausbau der Kompetenz der Erziehungsberechtigten. **Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe kooperieren mit den Schulen und bringen ihre Expertise an der Schule ein.**

Vor allem in Zeiten zunehmender sozialer, sprachlicher und kultureller Vielfalt gewinnt diese partnerschaftliche Zusammenarbeit an Bedeutung. Eine Erziehungspartnerschaft ist ein bedeutsamer Faktor für den Bildungserfolg – insbesondere für Kinder mit Erfahrungen in sozioökonomisch belasteten Lebenslagen wie z.B. materieller Armut. Sie wirkt bildungsfördernd, unterstützt das Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern und stärkt die Anschlussfähigkeit schulischer Arbeit als Teil des Sozialraums.

2. Rechtlicher Rahmen

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, GG). Der Staat hat insoweit nur ein „Wächteramt“, denn über die Ausübung der Elternrechte „wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

[1] Die Begriffe Elternhaus bzw. Eltern umfassen im Folgenden auch andere Formen der elterlichen Sorge wie Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft.

Über dieses Wächteramt hinaus folgt aber aus Art. 7 Abs. 1 GG **ein eigener staatlicher Erziehungsauftrag in der Schule**, der in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet ist. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, ist in einem **sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken** zu erfüllen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70 u. 95/71).

Im weitesten Sinne können Erziehung und Bildung junger Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden. Schule und Elternhaus tragen dabei die zentrale Verantwortung – doch sie sind damit nicht alleine. Auch die außerschulischen Akteure im Sozialraum tragen gemeinsam Verantwortung für das Aufwachsen und den Bildungserfolg unserer Kinder. Art. 12 Abs. 2 Landesverfassung bekräftigt dies: „Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend."

Die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und Schule (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz) und darüber hinaus aller Akteure im sozialräumlichen Umfeld der Schulen.

3. Umsetzung in der Schule

Die Kultusministerkonferenz hat die Erziehungspartnerschaft im schulischen Bereich so beschrieben:

> *Schulen verdeutlichen ihr Interesse an der bestmöglichen Förderung eines jeden Kindes, nehmen Eltern als Experten für ihr Kind ernst und treten mit ihnen in einen konstruktiven Dialog. Eltern sollten die Schule in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen unterrichten, insbesondere über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen. Lehrkräfte können dann Situationen besser einschätzen und angemessen reagieren.*
>
> *Eltern sind verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer minderjährigen Kinder. Sie müssen Sorge dafür tragen, dass diese zum Unterricht erscheinen, in der Klasse mitarbeiten und erforderliche häusliche Aufgaben erledigen.*
>
> *Als besondere Herausforderung stellt sich für Schulen dar, über Barrieren hinweg, seien es sprachliche, soziale oder gesundheitliche, alle Eltern zu erreichen. Hier bedarf es besonderer Anstrengungen von beiden Seiten.* (Auszug aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule" vom 11.10.2018).

Als besonders bedeutsam hat die Kultusministerkonferenz folgende Aspekte benannt:

- Kultur des Willkommens,
- persönlicher Kontakt und Beratung,
- häusliche Unterstützung,
- Mitwirkung in Gremien sowie
- Fortbildungs- und Unterstützungsangebote.

4. Unterstützungssysteme und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus in Bildungs- und Erziehungsfragen kann durch Mitarbeit weiterer Akteure gestärkt werden:

> *Unterstützungssysteme und außerschulische Partner helfen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht Eltern wie Schulen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und konkreten Erziehungsfragen. Dies gilt für externe Partner wie Vereine, Stiftungen, freie Bildungsträger sowie weitere unterschiedliche Akteure im Sozialraum ebenso wie für Fortbildungsinstitute, insbesondere aber auch für die staatlichen Institutionen der Jugendhilfe und Sozialarbeit.* (Auszug aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule“ vom 11.10.2018).

Außerschulische Kooperationen unter Einbeziehung von Eltern sind nach Überzeugung der Kultusministerkonferenz besonders hilfreich:

- in der Übergangsgestaltung, z.B. mit den abgebenden Kindertagesstätten oder mit den Grundschulen im Übergang an die weiterführenden Schulen,
- in der beruflichen Orientierung und
- im Rahmen des Ganztagsschulangebots: Dieses unterstützt familiäre Strukturen und erfordert das Zusammenspiel vieler Akteure.